

Plenaranfrage vom 10.01.2025

zum Thema „**Statistischer Jahresbericht**“

1. Laut aktuellem Statistischem Jahresbericht (2022) kam es im Jahr 2022 zu einem erheblichen Bevölkerungswachstum (ca. 2.300 EW), das lt. Jahresbericht primär auf Zuzüge zurückzuführen sind. Aus welchen Regionen oder Ländern traten diese Zuzüge auf? Eine Nennung der TOP 10 genügt.
2. In Darstellung 1.11 des aktuellen Statistischen Jahresberichts ist ein Anstieg der Einbürgerungen in 2022 im Vergleich zu 2021 ersichtlich. Kann dies auf bestimmte Gründe/Faktoren zurückgeführt werden?
3. Werden in 3.07.1 und 3.07.2 des Statistischen Jahresberichts nur noch Bauvorhaben erfasst, für die nach Art. 68 BayBO eine Baugenehmigung erteilt wurde, oder sind in den genannten Vorhaben auch Vorbescheide iSd Art. 71 BayBO und Teilbaugenehmigungen iSd Art. 70 BayBO enthalten?

gez.
Ludwig Schnur

Die Plenaranfrage des Kollegen Ludwig Schnur beantworte ich wie folgt:

1. Laut aktuellem Statistischem Jahresbericht (2022) kam es im Jahr 2022 zu einem erheblichen Bevölkerungswachstum (ca. 2.300 EW), das lt. Jahresbericht primär auf Zuzüge zurückzuführen sind. Aus welchen Regionen oder Ländern traten diese Zuzüge auf? Eine Nennung der TOP 10 genügt.

Im Jahr 2022 registrierte die Stadt Landshut eine sehr starke Nettozuwanderung im Vergleich zu den Vorjahren. Die Hauptursache dafür dürfte der russische Angriffskrieg auf die Ukraine sein, der am 24. Februar 2022 ausbrach und der zu einer massiven Fluchtbewegung aus der Ukraine insbesondere in die EU-Nachbarstaaten und auch nach Deutschland bzw. in die Region Landshut führte. Neben Geflüchteten aus der Ukraine war Ende 2022 aber auch eine hohe Zahl an Schutzsuchenden vor allem aus Syrien, Afghanistan, Irak und der Türkei zu verzeichnen. Weiterhin gab es einen ebenfalls kräftigen Zuzug aus dem EU-Ausland und insbesondere aus (Süd-)Osteuropa. Dies betrifft vorwiegend die Länder Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Kosovo. Das Ausländerzentralregister (AZR) wies zum 31.12.2020 für die Stadt Landshut 8.210 EU-Ausländer auf, diese Zahl stieg zum 31.12.2021 auf 8.620 und zum 31.12.2022 auf 9.200 Personen an.

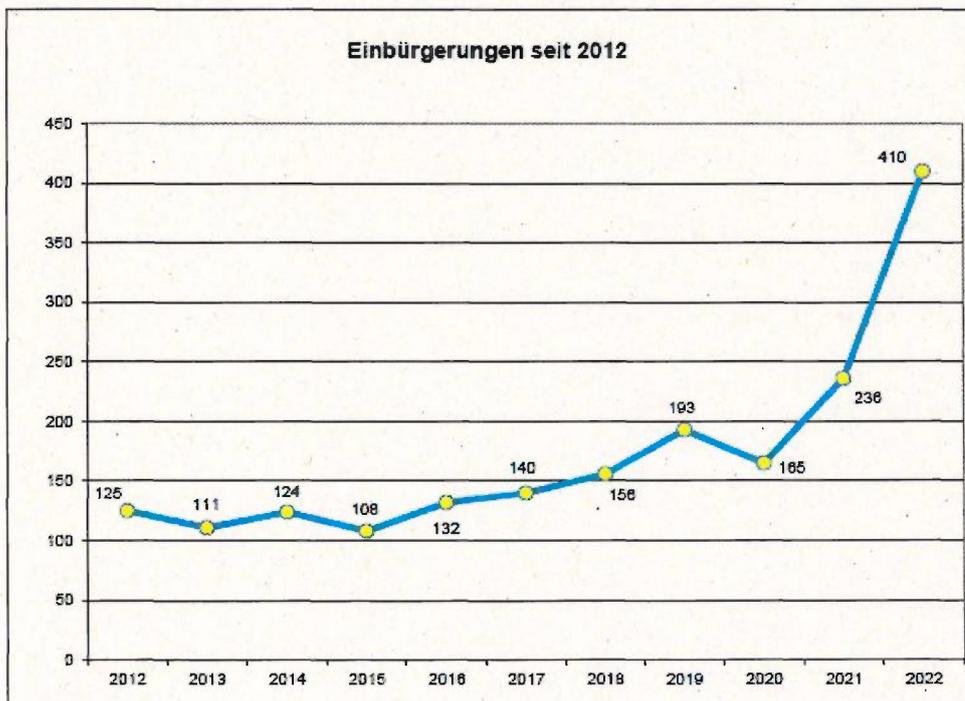
2. In Darstellung 1.11 des aktuellen Statistischen Jahresberichts ist ein Anstieg der Einbürgerungen in 2022 im Vergleich zu 2021 ersichtlich. Kann dies auf bestimmte Gründe/Faktoren zurückgeführt werden?

Die Migrationsbewegung ab 2015 hat bundesweit und auch in Landshut zu einem massiven Anstieg der Einbürgerungszahlen geführt. Auf Grund der gesetzlichen Mindestaufenthaltsdauer für die Einbürgerung wirkte sich dieser Effekt erst ab 2021 aus und führt seither zu einem raschen Anstieg an eingebürgerten Personen.

Auf die beigefügte Tabelle 1.11 wird hiermit verwiesen:

1.11 Vollzogene Einbürgerungen in Landshut seit 2017 nach Monaten
neues Staatsangehörigkeitsrecht ab dem 1. Januar 2000

Monat	zusammen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
		Einbürgerungen					
Januar	97	11	25	15	8	21	17
Februar	95	3	13	13	19	14	33
März	101	16	14	20	7	14	30
April	86	11	8	8	5	15	39
Mai	142	12	17	22	28	16	47
Juni	104	15	16	21	6	19	27
Juli	92	7	7	10	19	21	28
August	91	13	13	14	12	22	17
September	103	9	12	16	14	11	41
Oktober	103	4	6	7	11	17	58
November	161	25	14	27	29	26	40
Dezember	125	14	11	20	7	40	33
Insgesamt	1 300	140	156	193	165	236	410



Im Jahr 2020 wurden 165 Einbürgerungen verzeichnet; im Jahr 2021 waren es 236 Einbürgerungen, im Jahr 2022 dann 410 Einbürgerungen. Vergleicht man die Einbürgerungszahlen der Jahre 2022 und 2021, so ist ein Anstieg um rund 74 Prozent festzustellen.

3. Werden in 3.07.1 und 3.07.2 des Statistischen Jahresberichts nur noch Bauvorhaben erfasst, für die nach Art. 68 BayBO eine Baugenehmigung erteilt wurde, oder sind in den genannten Vorhaben auch Vorbescheide iSd Art. 71 BayBO und Teilbaugenehmigungen iSd Art. 70 BayBO enthalten?

Hierzu wird auf eine Beschreibung aus einem Bericht des Bayerischen Landesamts für Statistik zu den Baugenehmigungen in Bayern verwiesen. Demnach sind die Statistiken der Bautätigkeit im Hochbau angeordnet durch das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. November 1998 (BGBl. I S. 869), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2016 (BGBl. I S. 2394). Die Hochbaustatistik erstreckt sich auf genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige, sowie Kenntnissgabe-, anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren (gemäß Artikel 58 der Bayerischen Bauordnung) unterliegende Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Bei Nichtwohngebäuden - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - sind Bagatellobjekte bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18.000 Euro veranschlagten Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Landshut, 23.01.2025



Alexander Putz
Oberbürgermeister